

Erdgas - einfach überlegen

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-HTL-Ing. Wilhelm Friedl

Telefon: +43 (0)512581084-4160
Fax: +43 (0)512581084-4150
E-Mail: office@tigas.at
Internet: www.tigas.at

Übereinstimmungsprogramm gem. § 7 Abs 3 lit c GWG

1. Veranlassung

Das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) bildet die rechtliche Grundlage der Erdgaswirtschaft in Österreich. Im GWG wird bewusst zwischen Netz und Gaslieferung unterschieden. So ist in § 17 Abs 1 GWG festgelegt: „Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, ist verpflichtet, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und den gesetzlich bestimmten Preisen zu gewähren“. Zur Sicherstellung der unabhängigen Ausübung der Funktion des Netzbetreibers sind mehrere Festlegungen im GWG getroffen worden; unter anderem in § 7 Abs 3 lit c, wonach der Netzbetreiber ein Übereinstimmungsprogramm zu erstellen hat, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens gegenüber anderen Marktteilnehmern getroffen werden. Weiters ist von der Leitung eines integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, ein Übereinstimmungsbeauftragter zu benennen, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und zur Berichterstattung an die Energie-Control GmbH verpflichtet ist.

2. Unbundling

In § 7 Abs 2 GWG wird festgelegt, dass Netzbetreiber in integrierten Erdgasunternehmen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen Lieferung und Verkauf von Erdgas sein müssen. Damit die für einen sparsamen und wirtschaftlichen Betrieb kleinerer Erdgasunternehmen bedeutsamen Synergien nicht verhindert werden, findet die Forderung nach einem Legal-Unbundling nur für Erdgasunternehmen Anwendung, die am 1. Oktober 2002 mehr als 50.000 Hausanschlüsse aufwiesen. Diese wesentliche Erleichterung nach § 7 Abs 4 trifft für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH auch dann zu, wenn die zwischenzeitlich im Rahmen einer Verschmelzung hinzugekommenen Erdgasanschlüsse der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG berücksichtigt werden.

3. Übereinstimmungsbeauftragter

Die TIGAS hat am 3.12.2003 Herrn Prok. Dipl.-HTL-Ing. Wilhelm Friedl zum Übereinstimmungsbeauftragten benannt und dies der E-Control GmbH mitgeteilt. Herr Friedl übt ansonsten die Funktion des Betriebsleiters in der TIGAS aus.

4. Organigramm

Wie aus dem beiliegenden Organigramm der TIGAS ersichtlich ist, erfordern die vorgegebene Betriebsgröße und die Anforderungen an eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Betriebsführung, dass beispielsweise innerhalb der Abteilung Marketing und Kundenbeziehung sowohl die Akquisition von Hausanschlüssen als auch der Gasverkauf vom jeweiligen Gebietsverantwortlichen gemeinsam abgewickelt wird. Gleiches gilt für die MitarbeiterInnen im Kundencenter.

5. Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens.

Obwohl eine personelle Trennung in Netz und Gasverkauf zweckmäßigerweise nicht möglich ist, wird durch die folgenden Maßnahmen eine Diskriminierung anderer Marktteilnehmer gesichert vermieden.

- a) Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter werden alles unterlassen, was zu einer Diskriminierung eines Marktteilnehmers führen könnte.
- b) Der Übereinstimmungsbeauftragte hat diesen Grundsatz und die einschlägigen Marktregeln im Rahmen seiner Tätigkeit allen einschlägigen MitarbeiterInnen periodisch nachweislich zu vermitteln und deren Einhaltung zu überwachen. Er steht darüber hinaus allen MitarbeiterInnen für diesbezügliche Fragen zur Verfügung.
Darüber hinaus haben alle leitenden Mitarbeiter die Einhaltung des Grundsatzes – keinen Marktteilnehmer zu diskriminieren – zu überwachen.
- c) Alle Anträge von Marktteilnehmern die ausschließlich auf einen Netzzugang ohne Gaslieferung seitens der TIGAS abzielen, sind dem Übereinstimmungsbeauftragten betriebsintern zur Kenntnis zu bringen.
- d) Beschwerden hinsichtlich eines diskriminierenden Verhaltens der TIGAS sind jedenfalls dem Übereinstimmungsbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Auf der Homepage der TIGAS wird auf den Übereinstimmungsbeauftragten und seine direkte Erreichbarkeit hingewiesen.
- e) Neben den von der E-Control Kommission genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (ANB) wurden Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von Erdgas durch die TIGAS herausgegeben. Im Einklang dazu wurde neben dem Preisblatt für die Lieferung von Erdgas (All-Inklusiv-Preis) ein gesondertes Preisblatt für die Nutzung des Verteilernetzes aufgelegt; siehe Beila-

Datum: 20.04.2004

gen 2 a und b. Nachdem nur im Preisblatt für die Nutzung des Verteilernetzes so wesentliche Informationen, wie jene über den Messpreis und die Höhenzonung des Verrechnungsbrennwertes ausgewiesen sind, müssen zwangsweise beide Preisblätter den Kunden übergeben werden. Diese Informationen sind auch auf der Homepage der TIGAS in der genannten Strukturierung abrufbar.

- f) Dem von TIGAS eingesetzten Verrechnungsprogramm SAP-ISU liegt ein „Zweivertragsmodell“ zugrunde. Alle Erdgasrechnungen enthalten demnach den geforderten getrennten Ausweis von Systemnutzungsentgelt, Messpreis und Erdgasabgabe; siehe Beilage 3.
- g) Der Vordruck für die mit den Kunden abzuschließenden Verträge weist ausdrücklich auf die unterschiedliche Bedeutung von Netzzugangsvertrag und Liefervertrag hin und ermöglicht beide Varianten - Netzzugang mit oder ohne Gaslieferung durch die TIGAS; siehe Beilage 4.
- h) Im Rahmen der Buchführung werden eigene Konten für die Erdgasverteilung bzw. den Erdgasvertrieb und Sonstiges geführt. Das interne Rechnungswesen enthält für jede der beiden Tätigkeitsbereiche eine eigene Bilanz und Ergebnisrechnung.
- i) Förderungen seitens der TIGAS für die Umstellung auf Erdgas bzw. den Einsatz von Brennwertgeräten sind nicht an die Gaslieferung durch die TIGAS gebunden; siehe Beilage 5.

6. Kundmachung

Allen Mitarbeitern der TIGAS wird das gegenständliche Übereinstimmungsprogramm nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsführer:

Der Übereinstimmungsbeauftragte:

Dipl.-Ing. K. Haring Dr. Ph. Hiltpolt

Dipl.-HTL-Ing. W. Friedl